

Facharzt für Anästhesiologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2013

Facharzt für Anästhesiologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

Mit der Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesiologie werden fachspezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensgrundsätze erworben, die befähigen im gesamten Gebiet der Anästhesiologie eigenverantwortlich tätig zu sein. Die Weiterbildung erfolgt auf der Basis der von der Schweiz. Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation (SGAR) herausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen.

Als Spezialfach der Medizin befasst sich die Anästhesiologie vor allem mit folgenden Aufgaben:

- Planung und Durchführung von Anästhesie- und Sedationsverfahren für diagnostische und therapeutische Interventionen.
- Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen beim kritisch kranken und verletzten Patienten, auch im Rahmen der Intensivmedizin.
- Notfallmedizinische Tätigkeiten im präklinischen und klinischen Bereich.
- Behandlung von akuten und chronischen Schmerzen

Die Weiterbildung in Anästhesiologie fördert gezielt Funktionen, die für die anästhesiologische Patientenbetreuung von besonderer Bedeutung sind ([Swiss Catalogue of Objectives in Anaesthesiology and Reanimation SCOAR](#)):

- Medizinischer Experte
- Kommunikator
- Manager
- Teacher & Student / Scholar
- Professional

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 5 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 4 bis 4½ Jahre Anästhesiologie (fachspezifisch)
- 6 bis 12 Monate Intensivmedizin an einer dafür anerkannten Weiterbildungsstätte (nicht fachspezifisch)

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

- Die erste Phase der fachspezifischen Weiterbildung dauert 2 Jahre. In dieser Phase werden die allgemeinen Kompetenzen gemäss Ziffer 3 erworben. Die zweite Phase dauert 2 bis 2½ Jahre, in denen einerseits spezifische Kompetenzen gemäss Ziffer 3 erworben werden und andererseits die allgemeinen Kompetenzen vertieft werden.
- Mindestens 2½ Jahre Weiterbildung in Anästhesiologie müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A, davon mindestens 1 Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A1 absolviert werden. Mindestens 1 Jahr Anästhesiologie muss an einer zweiten Weiterbildungsstätte an einem anderen Spital absolviert werden.
- Bis zu 1 Jahr Forschung mit Bezug zur Anästhesiologie oder ein MD-PhD-Studium kann als fachspezifische Weiterbildungszeit anerkannt werden. Die Zustimmung der Titelkommission (TK) ist **vorgängig** einzuholen. Diese Periode gilt nicht als Kategorie A und auch nicht als Wechsel der Weiterbildungsstätte.

2.2 Weitere Bestimmungen

- 2.2.1 Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms. Jeder Kandidat muss die Anzahl und Art der durchgeführten Anästhesien, Techniken und Verfahren kontinuierlich mit dem **Logbuch** (inkl. Kurse, Fortbildungen etc.) dokumentieren
- 2.2.2 Der Besuch eines mindestens 2-tägigen Kurses in Notfallmedizin muss nachgewiesen werden. Die Schweizerische Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation (SGAR) führt eine [Liste der anerkannten Kurse](#).
- 2.2.3 Der Kandidat ist Erst-, Zweit- oder Letztautor einer bereits veröffentlichten oder akzeptierten Publikation zu einer anästhesiologisch relevanten Fragestellung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Peer-Review in Papierform und/oder Fulltext-Online. Eine Dissertation gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports).
- 2.2.4 Ausländische Weiterbildung an gleichwertigen Weiterbildungsstätten ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 2 Jahre der gesamten fachspezifischen Weiterbildung müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

3. Inhalt der Weiterbildung

Der Weiterbildungsinhalt orientiert sich am [Swiss Catalogue of Objectives in Anaesthesiology and Reanimation SCOAR](#) (siehe Anhang). Um die unter Ziffer 1 genannten Funktionen eines Facharztes für Anästhesiologie erfüllen zu können, müssen Kenntnisse in den nachfolgend aufgelisteten Kompetenzbereichen erworben werden. Diese Bereiche lassen sich allgemeinen und spezifischen Kompetenzen zuordnen. Während der beiden Phasen der Weiterbildung sollen die Weiterzubildenden das jeweils definierte Kompetenzniveau in jedem dieser Bereiche erreichen.

3.1 Allgemeine Kompetenzen

Die 9 Bereiche der allgemeinen Kompetenzen (SCOAR Part 1: General Core Competencies, Domains 1.1 bis 1.9) sind:

1. Kenntnisse über Krankheiten und deren Behandlung, Patientenuntersuchung und präoperative Massnahmen (SCOAR Ref. 1.1.1 -1.1.7)
2. Intraoperative Patientenbehandlung (SCOAR Ref. 1.2.1 – 1.2.10)
3. Postoperative Patientenversorgung und Schmerzbehandlung (SCOAR Ref. 1.3.1 – 1.3.5)
4. Kenntnisse der Wiederbelebung und Management von Notsituationen (SCOAR Ref. 1.4.1 – 1.4.4)
5. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anästhesiedurchführung (SCOAR Ref. 1.5.1 – 1.5.8)
6. Qualitätsmanagement – Gesundheitsökonomie (SCOAR Ref. 1.6.1 – 1.6.6)
7. Nicht-technische Fähigkeiten und Kenntnisse im anästhesiologischen Setting (SCOAR Ref. 1.7.1 – 1.7.4)
8. Professionalität, Ethik (SCOAR Ref. 1.8.1 – 1.8.7)
9. Weiterbildung, Wissenschaft & Forschung (SCOAR Ref. 1.9.1 – 1.9.5)

3.2 Spezifische Kompetenzen

Die 8 Bereiche der spezifischen Kompetenzen (SCOAR Part 2: Specific Core Competencies, Domains 2.1 bis 2.8) sind:

1. Anästhesie in der Gynäkologie und der Geburtshilfe (SCOAR Ref. 2.1.1 – 2.1.4)
2. Atemwegsmanagement und Anästhesie für ORL Chirurgie (SCOAR Ref. 2.2.1 – 2.2.9)
3. Anästhesie für Thorax- und Herzgefässchirurgie (SCOAR Ref. 2.3.1 – 2.3.8)
4. Neuroanästhesie (SCOAR Ref. 2.4.1 – 2.4.6)
5. Kinderanästhesie (SCOAR Ref. 2.5.1 - 2.5.5)
6. Perioperative Behandlung von schwerkranken Patienten (SCOAR Ref. 2.6.1 – 2.6.5)
7. Anästhesie ausserhalb des OP Bereichs (Ref. 2.7.1 – 2.7.3)
8. Behandlung von Patienten mit chronischen Schmerzen (SCOAR Ref. 2.8.1 – 2.8.14)

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziele

Das Bestehen der Prüfung liefert den Hinweis, dass der Kandidat die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, die zur anästhesiologischen Betreuung von Patienten aller Risiko- und Altersklassen nötig sind, inkl. Notfallmedizin, Intensivbehandlung und Schmerzbehandlung.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Kommission für die Facharztprüfung wird vom Vorstand der SGAR gewählt.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

3 Vertreter aus den universitären Kliniken Basel, Bern, Genève, Lausanne und Zürich

3 Vertreter aus ausseruniversitären Kliniken

1 Vertreter aus dem SGAR-Vorstand

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung;
- Bezeichnung von Experten für die mündliche Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements.

4.4 Prüfungsart

4.4.1 Der erste, schriftliche Teil der Prüfung besteht in der schriftlichen Prüfung der [European Society of Anaesthesiology](#). Die Prüfung findet in Bern statt und gliedert sich in 2 Abschnitte mit Multiple-Choice-Fragen (MCQ). Jeder dieser Abschnitte beinhaltet 60 MCQ und dauert zwei Stunden. Abschnitt 1 konzentriert sich auf die Grundlagenwissenschaften, Abschnitt 2 enthält Fragen aus der Inneren Medizin, Notfallmedizin, der klinischen Anästhesie und der Intensivmedizin.

4.4.2 Der zweite, mündliche Teil der Prüfung besteht aus der Besprechung von anästhesiologischen Fällen/Patienten aus dem Themengebiet des Lernzielkatalogs (Ziffer 3, [Swiss Catalogue of Objectives in Anaesthesiology and Reanimation SCOAR](#)). Die Prüfung findet in Bern statt und dauert 2 x 30 Minuten. [Die Modalitäten werden von der Prüfungskommission festgelegt.](#)

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Facharztprüfung

- Die schriftliche Prüfung kann frühestens im 3. Weiterbildungsjahr absolviert werden
- Die mündliche Prüfung kann frühestens im 5. Weiterbildungsjahr absolviert werden, wobei Kandidaten nur zugelassen werden, wenn sie die schriftliche Teilprüfung bestanden haben.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung wird jährlich mindestens einmal durchgeführt. Zeitpunkt, Ort und Anmeldeschluss der Facharztprüfung werden 6 Monate zuvor in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.4 Protokoll

Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt.

4.5.5 Prüfungssprache

Die schriftliche Prüfung wird entsprechend den ESA Vorgaben in Englisch mit deutscher oder französischer Übersetzung durchgeführt. Der englische Text ist massgebend.

Der mündliche Teil erfolgt auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls Kandidat und Examinator einverstanden sind.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Die Bewertung für den schriftlichen Teil erfolgt durch die Prüfungskommission der SGAR, für den mündlichen Teil durch die Experten. Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

Als Weiterbildungsstätten können Anästhesieabteilungen von Spitälern, Kliniken und Ambulatorien anerkannt werden, welche die nachfolgenden Kriterien erfüllen.

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharztstitel für Anästhesiologie trägt.
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistenzarzt während eines Jahres erreichen kann.
- Der Umgang mit Risiken und Fehlern wird im Weiterbildungskonzept geregelt. Dazu gehören u.a. ein Zwischenfallerfassungssystem («CIRS»), ein Konzept über die Vorgehensweise gegenüber den meldenden Personen, eine regelmässige systematische Bestandesaufnahme zu Untersuchungen und Behandlungen zur Überprüfung von Zwischenfällen, sowie die aktive Teilnahme an deren Erfassung und Analyse.
- Von den folgenden Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: Anesthesia & Analgesia, Anesthesiology, British Journal of Anaesthesiology, Der Anästhesist, Regional Anesthesia & Pain Medicine, Current Opinion in Anaesthesiology, European Journal of Anaesthesiology. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbaren Fachzeitschriften und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Die Fortbildung der Ärzte in Kaderstellung muss gemäss dem Fortbildungsprogramm der SGAR ausgewiesen werden.
- Für ein allfälliges Weiterbildungsnetz oder einen allfälligen Weiterbildungsverbund gilt Folgendes:
Die in einem **Weiterbildungsnetz** zusammengeschlossenen Weiterbildungsstätten bilden einen Ausschuss, der die Weiterbildung der Kandidaten koordiniert und insbesondere die Rotationen in den verschiedenen Abteilungen organisiert. Ein Weiterbildungsnetz bietet die ganze Weiterbildung an oder einen genau definierten Teil davon.
Verschiedene Kliniken oder Institutionen können sich zu einem **Weiterbildungsverbund** zusammenschliessen. Alle angeschlossenen Einheiten gehören dann zu einer einzigen Weiterbildungsstätte mit einem Weiterbildungskonzept in der entsprechenden Kategorie. Voraussetzung ist, dass das Weiterbildungskonzept das Rotationssystem der Assistenzärzte und der Oberärzte im Rahmen des Verbundes regelt und dass der Leiter des Hauptzent-

rum die Verantwortung für die Weiterbildung übernimmt. Eine durch das Weiterbildungs-konzept geregelte Delegation der Verantwortung für die assoziierten Einheiten ist möglich.

5.2 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten werden in 4 Kategorien eingeteilt, wobei maximal folgende fachspezifische Weiterbildungszeit angerechnet wird:

- Kategorie A1 (3½ Jahre)
- Kategorie A2 (3 Jahre)
- Kategorie B (2 Jahre)
- Kategorie C (1 Jahr)

5.2.1 Kriterien für die Einteilung

5.2.1.1 Kriterien für die 9 allgemeinen Kompetenzen gemäss Ziffer 3.1:

- Kategorie A1: Alle 9 Bereiche müssen vorhanden sein
- Kategorie A2: 8 Bereiche müssen vorhanden sein
- Kategorie B: 7 Bereiche müssen vorhanden sein
- Kategorie C: 6 Bereiche müssen vorhanden sein

5.2.1.2 Kriterien für die 8 spezifischen Kompetenzen gemäss Ziffer 3.2:

Für jede dieser 8 spezifischen Kompetenzen werden die folgenden 4 Kriterien angewendet:

1. Die Strukturen für die Weiterbildung sind vorhanden, insbesondere geeignetes technisches Material, eine geeignete Umgebung und genügend personelle und zeitliche Ressourcen.
2. Die Teacher sind speziell für die spezifischen Kompetenzen ausgebildet und offiziell damit beauftragt.
3. Ein angemessener Case Load ist vorhanden.
4. Eine spezifische Weiterbildung wird angeboten (theoretisch und praktisch), und spezifische Richtlinien / Weisungen sind vorhanden.

Für jede der 8 spezifischen Kompetenzen ergibt die Erfüllung von allen 4 Kriterien 3 Punkte, von 3 Kriterien 2 Punkte, von 2 Kriterien 1 Punkt, und von 1 Kriterium 0 Punkte. Damit ist ein Maximum von 24 Punkten möglich. Für die einzelnen Kategorien gelten die folgenden Anforderungen:

- Kategorie A1: >18 Punkte
- Kategorie A2 >12 Punkte
- Kategorie B > 6 Punkte
- Kategorie C > 3 Punkte

5.2.1.3 Anzahl Anästhesien

Gefordert wird eine Mindestzahl von jährlichen Anästhesien:

- Kategorie A1: > 11000
- Kategorie A2 7001 bis 11000
- Kategorie B 3500 bis 7000
- Kategorie C < 3500

5.2.1.4 Habilitation

Der Weiterbildungsstättenleiter der Kategorie A1 muss an einer Schweizer Universität habilitiert sein.

Kriterien	Kategorie (max. Anerkennung)			
	A1 (3 ½ Jahre)	A2 (3 Jahre)	B (2 Jahre)	C (1 Jahr)
1. Allgemeine Kompetenzen gemäss Ziffer 3.1: Anzahl Bereiche vorhanden	9	8	7	6
2. Spezifische Kompetenzen gemäss Ziffer 3.2: Punkte nach Ziffer 5.2.1.2	> 18	> 12	> 6	> 3
3. Anzahl Anästhesien* pro Jahr gemäss Jahresstatistik	> 11'000	7'001 – 11'000	3500 – 7'000	< 3'500
4. Habilitation des Leiters der Weiterbildungsstätte an einer Schweizer Universität	ja	nein	nein	nein

* Der Begriff «Anästhesie» ist hier definiert als die anästhesiologische Betreuung eines Patienten während eines operativen oder interventionellen Eingriffs. Dabei ist das Einhalten der minimalen Sicherheitsstandards gemäss den Vorgaben der SGAR (Standards und Empfehlungen 2002) eingeschlossen.

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 15. März 2012 genehmigt und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2017 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2001 \(letzte Revision 10. Juli 2008\)](#) verlangen.